

Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)**Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt**

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Miterlebens von Gewalt auf das Wohl und die Entwicklung von Kindern befasst sich dieser Beitrag mit den rechtlichen Möglichkeiten und Problemen des Kinderschutzes im Bereich der häuslichen Gewalt, mit einem Schwerpunkt auf den Sorge und Umgangsrechtsregelungen sowie dem Kinderrechteverbesserungsgesetz.

Die rechtliche Grundlage hierfür bilden:

- das Kindschaftsrechtsreformgesetz; in Kraft ab dem 01.07.1998,
- das Gewaltschutzgesetz, in Kraft ab dem 01.01.2002
- und das Kinderrechteverbesserungsgesetz, in Kraft ab 12.04.2002.

Ich werde aus diesen Bereichen alte und neue Vorschriften kurz vorstellen und in den Gesamtzusammenhang des Themas stellen.

Wenn im folgenden von Kinderschutz die Rede ist, handelt es sich um die Ausgestaltung von Kontakten mit Kindern, die über einen längeren Zeitraum Gewalt gegen ihre Mutter, verursacht durch einen Beziehungspartner, miterlebt haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Gewalthandlungen in allen Fällen durch eine Trennung der Beziehungspartner beendet wird.

1. Sorge- und Umgangsrechtsregelungen

Ein Schwerpunkt der Kindschaftsrechtsreform befasst sich mit der Änderung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen.

Das Gesetz hat bei den Änderungen die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach:

1. die gemeinsame vorrangige Verantwortung der Eltern sich auch gerade darauf erstreckt, das Kindeswohl in der Scheidungssituation und für die Folgezeit zu wahren,
2. ein gemeinsamer Elternvorschlag vermutlich für das Kind die beste Lösung bedeutet
3. und Erhaltung und Förderung der gefühlsmäßigen Kindesbindung an beide Elternteile dem Kindeswohl am besten dient.¹

¹ Coester, FamRZ 1991, 253,260

Das alles sind rechtliche Leitlinien, die einen Schwerpunkt legen auf die Stärkung und Beibehaltung der gemeinsamen Elternverantwortung für das Kind auch nach einer Trennung. Dies entspricht dem Idealbild der Neugestaltung eines auseinandergebrochenen Familiensystems. Die Umsetzung erfordert aber ein Maß an Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit, das von Gewalt betroffenen Müttern nicht uneingeschränkt und ohne Unterstützung abverlangt werden kann.

1.1. Sorgerecht

Verheirateten Eltern steht die Sorge für ein Kind gemeinsam zu. Nicht verheiratete Eltern können seit der Kindschaftsrechtsreform nach der Geburt des Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgeben und erlangen so das gemeinsame Sorgerecht. Sind die Eltern weder verheiratet, noch haben sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform hat sich der Gesetzgeber von dem alten Rechtsmodell radikal abgewandt. Die Scheidung bzw. Trennung der Eltern berührt die gemeinsame Sorgeform für das Kind rechtlich überhaupt nicht.

Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur noch dann vorgesehen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Stellt kein Elternteil einen Antrag, verbleibt es ohne Überprüfung des Gerichts auf Tragfähigkeit dieser Lösung für das Kind bei der gemeinsamen Sorge.

Mit Aufgabe der zwingenden Gerichtsentscheidung über die elterliche Sorge soll das Kindeswohl nicht ganz aus den Augen verloren werden. Die Gerichte müssen die Jugendämter über Scheidungen in Kenntnis setzen, sobald minderjährige Kinder betroffen sind. Es besteht dann die Pflicht der Jugendämter, die Eltern über das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung zu informieren, § 17 III SGB VIII. Auch die Gerichte sind verpflichtet, im Rahmen des Verfahrens bei Beteiligung minderjähriger Kinder auf die Beratungsmöglichkeiten durch entsprechende Stellen hinzuweisen, § 613 I, S.2 ZPO.

Dieser Hinweis soll bewirken, dass die Eltern die Frage der elterlichen Sorge u.U. nicht aus dem Scheidungsverfahren ausblenden. In jedem Fall soll erreicht werden, dass die Eltern unter Beachtung des Kindeswohls eine bewusste Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für eine Aufhebung treffen.

Solange also kein Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge gestellt wird, entfällt eine zwingende Anhörung durch die Jugendämter.

Das kann bedeuten, dass Familien, in denen es zu Gewalttätigkeiten kommt, Jugendämtern und Gerichten den Blick auf das Wohl der Kindern leichter verwehren können.

Möchte jetzt z.B. eine Frau im Falle einer Trennung das alleinige Sorgerecht für ihr Kind beantragen, ist die relevante Vorschrift § 1671 BGB.

Die Übertragung der alleinige Sorge geschieht danach in zwei Fällen:

1. wenn der andere Elternteil zustimmt, die Eltern sich also einig sind und ein Kind, was über 14 Jahre alt ist, nicht widerspricht,
2. wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf zum Beispiel die Mutter dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

Die erste Fallgruppe ist unproblematisch.

Die Auslegung und praktische Handhabung der für den Streitfall zwischen den Eltern entwickelte zweite Regelung hat sich, gemessen an der Zahl der veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen, zu einem zentralen Punkt der Kindschaftsrechtsreform entwickelt. Im Vordergrund der Kontroverse stand lange Zeit die Frage, ob die gemeinsame Sorgeform der Regelfall sein soll, von der nur in Ausnahmen abgewichen werden kann, oder ob alleinige und gemeinsame Sorge gleichrangig nebeneinander stehende Modelle sind, deren Auswahl sich ausschließlich nach den Grundsätzen zur Wahrung des Kindeswohls vollzieht.

Dieser unterschiedliche Ansatz führt zu unterschiedlichen Anforderungen an die Voraussetzungen der Alleinsorge. Geht ein Gericht davon aus, dass die gemeinsame Sorge der Regelfall ist, grundsätzlich also Vorrang hat, ist es für Frauen schwerer darzulegen, dass die Übertragung der Alleinsorge für das Kind auf sie dem Kindeswohl am besten entspricht.

Der BGH hat die Frage in einem Urteil vom September 1999 entschieden. Dort sind ein paar entscheidende Frage klargestellt:²

1. „Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das KindRG enthält kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte.
2. Es besteht keine Vermutung, dass die gemeinsame Sorgeform im Zweifel die für das Kind beste Form ist.

² BGH, FamRZ 1999, S.1646

3. Elterliche Gemeinsamkeit lässt sich in der Realität nicht verordnen.
4. Für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern unverzichtbar.“ Sind die Eltern nicht konsensbereit und wirkt sich dies dahingehend aus, dass es nicht gelingt, Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen, entspricht das nicht dem Wohl des Kindes. Der Alleinsorge eines Elternteils ist dann der Vorzug zu geben.

Viele Oberlandesgerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Unterschiede werden noch gemacht in Bezug auf die Anforderungen an die Uneinigkeit der beiden Elternteile. Einige Gerichte verlangen, dass zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge „erhebliche Streitigkeiten“, „tiefe Zerwürfnisse“ oder „Uneinigkeit in grundsätzlichen Fragen zwischen den Eltern“ besteht. Gewalttätigkeiten eines Partners gegen die Frau dürften diesen Anforderungen genügen.

In den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, in denen Gewalttätigkeiten zwischen Eltern eine Rolle gespielt haben, wurde bisher immer auf die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts entschieden. Das OLG Stuttgart hat in einem Fall, in dem es bei der Übergabe des Kindes im Rahmen eines nicht mit der Mutter abgesprochenen Besuchskontaktes zu Handgreiflichkeiten zwischen den Eltern gekommen ist, ausdrücklich festgestellt, „schädlicher für das Wohl eines 6 1/2 jährigen Kindes könne ein Problem nicht gelöst werden“³ und das alleinige Sorgerecht auf die Mutter übertragen.

Es gibt immer noch einige wenige Gerichte wie z. B. das Amtsgericht Chemnitz, das im Jahr 1999 die Auffassung vertreten hat, die Aufhebung der gemeinsamen Sorge sei nicht schon bei mangelnder Kooperationsbereitschaft- und Fähigkeit, sondern erst bei Erziehungsungeeignetheit eines Elternteils aufzuheben. Vor diesen Gerichten könnte es für von Gewalt betroffene Frauen schwierig werden, das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder zu bekommen. Das Gericht müsste zu der Auffassung gelangen, dass Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter Ausdruck von Erziehungsungeeignetheit ist und dabei die häufig anzutreffende Sichtweise der Trennung zwischen gewalttätigem Partner und akzeptablem Vater aufgeben. Solche Entscheidungen sind aber eindeutig in der Minderzahl, außerdem von unterinstanzlichen Gerichten gefällt und damit korrigierbar.

³ OLG Stuttgart, FamRZ 1999, S.1596

Für den Bereich der „häuslichen Gewalt“ macht das „neue“ Sorgerecht den Frauen weit weniger Schwierigkeiten als die Änderungen im Bezug auf das Umgangsrecht.

1.2. Umgangsrecht

Das hat sich seit der Kindschaftsrechtsreform zu einem großen Problemfeld für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern entwickelt.

Auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil hat ein Umgangsrecht mit seinem Kind.

Das neue Kindschaftsrecht misst dem Umgangsrecht eine erhebliche Bedeutung bei, indem § 1626 III BGB feststellt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel gehört, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben. Folgerichtig bestimmt § 1684 I BGB, dass das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist.

Alle Beteiligten familiengerichtlicher Verfahren zu häuslicher Gewalt, stehen vor der schwierigen Aufgabe, diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und dabei den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Ist ein Kind direkt oder indirekt von Gewalt durch ein Elternteil betroffen, kann es eine schützende Maßnahme sein, den Umgang mit einem Gefährder für eine gewisse Zeit auszuschließen oder durch eine 3. Person begleiten zu lassen.

Das lässt sich derzeit nur unter Schwierigkeiten erreichen. In Folge der neuen Gewichtung des Umgangsrechts sind die gesetzlichen Anforderungen an einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs für längere Zeit streng geworden.

Die rechtliche Grundlage dafür ist § 1684 IV BGB. Die Voraussetzungen variieren mit der Dauer der Maßnahme. Einschränkung oder Ausschluss für einen kürzeren Zeitraum verlangt, dass dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Soll der Umgang für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, setzt dies eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. In beiden Fällen kann die Einschränkung darin bestehen, dass ein begleiteter Umgang angeordnet wird.

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird derzeit von den meisten Gerichten nur angenommen, wenn die Gefahr der Kindesentführung, des sexuellen Missbrauchs und anderer unmittelbarer Misshandlungen des Kindes besteht. In diesen Fällen wird zumindest ein begleiteter Umgang angeordnet.

Wenig Berücksichtigung in gerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht von gewalttätigen Elternteilen findet bisher die Gefährdung der Mutter. Wird aber die Bedrohung und Misshandlung der Mütter ausgeblendet, kann es immer wieder geschehen, dass getroffene

Umgangsregelungen zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und auch ihren Kindern führen⁴. Auch lässt sich die Beurteilung des Kindeswohls nicht unabhängig von der Situation der Mutter beurteilen, da sich das Kind überwiegend dort aufhält und die Mutter in der Regel die nächste und engste Bezugsperson ist.

Weiter belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern als Zeugen dieser Gewalt verursachen können⁵. Gewalt gegen die Mutter kann damit sehr wohl kindeswohlgefährdend wirken.

Zudem besteht nach den Forschungsergebnissen in vielen Fällen ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Kindesmutter und Gewalt gegen die Kinder. Eine Studie aus Großbritannien beschäftigte sich mit der Analyse von Jugendamtsakten. In einem Drittel der Fälle enthielten die Akten zugleich Informationen über Gewalt gegen die Mutter, nach Schulung des Jugendamtes, stieg die Zahl auf 61,8 %.⁶

Die Gerichtsentscheidungen, die das Umgangsrecht in Fällen von Gewaltanwendung gegen die Mutter ausgesetzt haben, stellen alle auf 2 Aspekte ab. Deutlich wird dies in dem Leitsatz einer aktuellen Gerichtsentscheidung des OLG Hamm.

Da heißt es, „die Aussetzung des Umgangsrechts ist zur Wahrung des Kindeswohls geboten, wenn⁷:

- das Kind den Kontakt mit dem Vater ablehnt und
- aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die durch die Besuchskontakte entstehenden Konfliktsituationen zu bewältigen. Die Verweigerung der Kontakte muss dabei auf einer inneren Ablehnung beruhen, der nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse zugrunde liegen.“

Die innere Ablehnung basierte in der Entscheidung auf der Angst der Kinder vor dem Vater aufgrund der miterlebten Gewaltanwendung gegenüber der Mutter.

Die überwiegende Rechtsprechung vertritt eine andere Auffassung: Körperverletzungen gegenüber der Kindesmutter rechtfertigen keinen Ausschluss des Umgangsrechtes⁸.

4 Hester, Marianne; Radford, Lorraine (1996), Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark, The Policy Press, Bristol

5 Peled, Einat, Jaffe, Peter G.; Edleson, Jeffery L. (1995) Ending the Cycle of Violence. Community response to Children of Bettered Women, Sage, London

⁶ Hester, Marianne, Pearson, Chris (1998), From periphery to centre- Domestic violence in work with abused children. The policy Press, Bristol

⁷ OLG Hamm, FamRZ 2000, S.45

Auch trotz eindeutiger und starker Ablehnung des Kindes wird in vielen Fällen ein Umgangsrecht gewährt, da, so häufig die Begründung, der Kindeswille nicht unbedingt dem Kindeswohl entspricht. Ausnahmen werden gemacht bei älteren Kindern. Zum Beispiel ist das OLG Thüringen davon ausgegangen dass ältere Kinder, hier zwei Mädchen im Alter von 13 und 15 Jahren, ihren „wirklichen Willen“ unabhängig von den Eltern formulieren könnten und für ihre Ablehnung nachvollziehbare Gründe hätten⁹. Das Gericht ist dem Wunsch der Mädchen gefolgt und hat das Umgangsrecht ausgesetzt.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat das OLG Saarbrücken ausdrücklich festgestellt, dass sich eine Kindeswohlgefährdung nicht aus dem Vortrag der Mutter, der Kindesvater habe sie während des Zusammenlebens immer wieder körperlich misshandelt und bedroht, ergibt. Zu einer konkreten Gefährdung des Kindes sei es weder während des Zusammenlebens der Eltern noch bei den Umgangskontakten gekommen¹⁰.

Hier wird ganz deutlich, dass das Gericht ein gewalttätiges Verhalten nur dann als kindeswohlgefährdend definiert, wenn es sich unmittelbar gegen das Kind richtet. Das Wohl des Kindes wird dabei unabhängig von der Situation der Mutter beurteilt.

Die Diskussion um den verbesserten Kinderschutz bringt aus verschiedenen Berufsbereichen die Forderung hervor, den Umgang solange auszusetzen, wie die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Es soll gesichert sein, dass weder der Mutter noch dem Kind weitere Gewalttätigkeiten drohen.

Eine weitere Möglichkeit der Kontrolle des Kontaktes zwischen einem gewaltbereiten Elternteil und Kind stellt der begleitete Umgang dar.

Nach § 1684 IV, S. 3 BGB kann das Gericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Besuche können an einem neutralen Ort stattfinden. Auch Verwandte oder Freunde können grundsätzlich den Umgang begleiten. In der Literatur wird aber verstärkt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Art des Umgangs und der damit verbundenen Belastungen für alle Beteiligten hohe Anforderungen an die

8 Büte, Dieter (2001) Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Erich Schmidt Verlag, Berlin

9 OLG Thüringen, zitiert in der FamRZ 2000, S. 47

¹⁰ OLG Saarbrücken, FamRZ 2001, S. 369

begleitende Person gestellt werden¹¹. In den Fällen häuslicher Gewalt braucht es qualifizierte Fachkräfte, um die Sicherheit von Frau und Kind zu gewährleisten.

Solange die Kindeswohlgefährdung unabhängig von der Situation einer von Gewalt betroffenen Mutter beurteilt wird, kann das die Frau in eine schwierige Situation bringen. Sie ist vom Gesetz verpflichtet alles zu verhindern, was den Kontakt zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, eine Unterbindung von Kontakt zu dem Vater kann zu einem Sorgerechtsentzug führen.

Hält sie sich an die unbeschränkte umgangsrechtliche Regelung, kann das zu einer Gefährdung für sich oder das Kind führen, verweigert sie die Kooperation mit dem umgangsberechtigten Elternteil, kann das rechtlich nachteilige Konsequenzen haben.

2. Das Gewaltschutzgesetz

Dieses beschriebene Problem der Aufspaltung von Frauenschutz und Kinderschutz bei der Entscheidung über Sorge- und Umgangsrecht setzt sich im Gewaltschutzgesetz des Bundes fort.

Unter dem Stichwort „Aufspaltung“ werden 2 Aspekte kritisiert:

1. Es gibt kein eigenes Antragsrecht des Kindes nach dem Gewaltschutzgesetz
2. Es mangelt an einer Verknüpfung von Schutzanordnungen der Frau mit gerichtlichen Sorge und Umgangsrechtsentscheidungen.

Das neue Gesetz, das seit dem 1.1.2002 in Kraft ist, normiert, stark vereinfacht gesagt, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. Bekannt gemacht wurde die Idee dieses Gesetzes oft durch die kurze Formel „Wer schlägt, der geht“. und dies spiegelt in kurzen Worten die Rechtsfolgen der Ansprüche, die Betroffene von Gewalttaten haben, wieder. Es erfolgt zum Schutz der Betroffenen eine Trennung von Gewalttäter und Opfer, die zu Lasten des Täters geht. Grundlage hierfür sind die Möglichkeiten aus §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz.

2.1. § 1 Gewaltschutzgesetz

Hat jemand eine andere Person vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder damit gedroht, so hat das Gericht „die zur Abwendung erforderlichen

¹¹ Salgo, Ludwig (1999) Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Fegert, Jörg (1999) Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform, Luchterhand, Neuwied

Maßnahmen“ zu treffen. Konkret heißt das, das Gericht kann zum Beispiel anordnen, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der von ihm verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, zum Beispiel auch Kindergärten oder Schulen oder Kontakt mit dem Opfer herzustellen. Mit § 1 ist eine klare Rechtsgrundlage für die sogenannten zivilrechtlichen Kontakt, Belästigungs- und Näherungsverbote geschaffen worden.

2.2. § 2 Gewaltschutzgesetz

Ergänzend wirkt § 2 Gewaltschutzgesetz. Lebt die verletzte Person mit dem Täter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, hierbei spielt es keine Rolle, ob die Parteien verheiratet sind oder nicht, hat sie einen Anspruch auf zumindest zeitweise Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung. Die Tatsache, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist, spielt zunächst keine Rolle. Auch der Eigentümer kann für eine gewisse Zeit aus seiner Wohnung entfernt werden, wenn er gewalttätig ist.

Beide Ansprüche können auch in einem Eilverfahren geltend gemacht werden, wenn die verletzte Person in einer akuten Situation schnell eine Entscheidung, zum Beispiel über die Nutzung der Wohnung, braucht. Eine solches Eilverfahren bringt nur eine vorübergehende Regelung der Verhältnisse, dafür sind die Anforderungen an die Beibringung von Beweisen nicht so hoch.

Für die Antragstellung hat das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt sehr gute Vordrucke entwickelt, die entweder in Berlin bestellt¹² oder von der Internetseite des BMFSFJ¹³ heruntergeladen werden können.

Damit sind Instrumentarien geschaffen worden, eine gewaltbereite Person in jeder Form aus dem eigenen Lebensbereich fernhalten zu können.

3. Kritik am Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive des Kinderschutzes

Genau an dieser Stelle setzt der erste Kritikpunkt in Bezug auf das neue Gesetz an.

Diese Möglichkeit des Gewaltschutzgesetzes stehen Kindern im Verhältnis zu ihren Eltern nicht zu.

Das bedeutet, wird ein Kind von einem Elternteil misshandelt, hat das Kind keinen Anspruch auf die dargestellten Möglichkeiten, die Überlassung der Wohnung oder Kontaktverbote zu

¹² Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG, Koordinierungsstelle, Paul-Lincke-Ufer 7 d, 10999 Berlin

¹³ www.bmfsfj.de/frameset/index.jsp

fordern. In diesen Fällen soll der Schutz des Kindes durch die Vorschrift des § 1666, 1666a BGB und die Regelungen über Sorge- und Umgangsrecht gewährleistet werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum Gewaltschutzgesetz wurde angezweifelt, ob diese Entscheidung dem zivilrechtlichen Schutz des Kindes vor elterlicher Gewalt oder Gewaltanwendung durch Dritte, zum Beispiel durch einen neuen Partner eines Elternteils, genüge tut.

Nach dem Wortlaut der §§ 1666, 1666 a BGB kann das Gericht die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierbei gibt es keine konkreten Vorgaben. Das Gericht ist in der Wahl der Maßnahme frei. Eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils müsste nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits möglich, in der Praxis wird davon aber nur sehr selten Gebrauch gemacht.

In der veröffentlichter Rechtssprechung zu den §§ 1666,1666 a BGB findet man lediglich den Fall, dass eine Verweisung aus der Wohnung gegen einen Nachbarn, nicht aber gegen ein Elternteil ausgesprochen wird.

In einer unveröffentlichten Entscheidung hat das Amtsgericht Berlin die Wegweisung gegen einen Vater angeordnet. Hierbei lag aber ein Fall des sexuellen Missbrauchs zugrunde¹⁴. Ist zum Schutz des Kindes eine Trennung von seinen Eltern, bzw. einem Elternteil erforderlich, so wird diese Trennung in der Praxis häufig durch eine Fremdunterbringung des Kindes in einem Heim oder bei Pflegeeltern vollzogen. Die §§ 1666,1666a BGB bieten somit in der praktischen Anwendung bisher nicht die selben Schutzmöglichkeiten wie das Gewaltschutzgesetz.

Aus diesem Grund wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder gefordert, die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet, auch Kindern zuzugestehen, da zum Beispiel eine Wohnungszuweisung bedeutet, dem Kind das Zuhause, das vertraute Umfeld, Freunde, den Kindergarten und unter Umständen wenigstens ein Elternteil zu erhalten. Für die Realisierung dieser Forderung standen zwei Wege offen:

- Entweder Kinder als Anspruchsinhaber in § 2 des Gewaltschutzgesetzes mit aufzunehmen
- oder in §1666 a BGB die konkrete Möglichkeit der Wegweisung hineinzuformulieren.

¹⁴ Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 23.07.1991

Das Ergebnis dieser Überlegungen hat jetzt in dem sogenannten Kinderrechteverbesserungsgesetz zu einer erneuten Gesetzesänderung geführt.

3.1. Kinderrechteverbesserungsgesetz

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz ist eine Ansammlung von Einzelregelungen aus unterschiedlichen familienrechtlichen Bezügen, die dem Zweck dienen, das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 fortzuentwickeln, sowie durch die Praxis aufgedeckte Schwachstellen auszubessern.

Das Gesetz ist am 12.04.2002 in Kraft getreten. Es sieht unter anderem eine Ergänzung des § 1666 a BGB um die Wegweisungsmöglichkeit eines Elternteils bei Kindeswohlgefährdung vor¹⁵.

Es ist damit eine Entscheidung gegen eine Aufnahme des Kinderschutzes in das Gewaltschutzgesetz gefallen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Schutz im Rahmen der §§ 1666,1666a effektiver ist.

Maßnahmen auf dieser Grundlage kann das Familiengericht unabhängig von einem Antrag treffen. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist lediglich die Kenntnis des Familiengerichts von einer Kindeswohlgefährdung. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz hingegen können nur auf Antrag einer betroffenen Person vom Gericht erlassen werden.

Eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils zum Schutz des Kindes ist jetzt also auch möglich, wenn der nicht gewalttätige Elternteil keinen Antrag stellt, weil er zum beispielsweise eine Beziehung oder sich selbst nicht gefährden will oder kann. Diese Art des Verfahrens, das sogenannte Verfahren von Amts wegen, kann eine Verzögerung des Eingreifens von staatlicher Seite zum Schutz des Kindes verhindern, da es keine Rücksicht nehmen muss auf vermeintliche innerfamiliäre Loyalitäten.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, kann das Gericht als letzte Maßnahme, wenn staatliche Hilfeleistungen nicht mehr ausreichen, dem gewalttätigen Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der gemeinsamen Wohnung entweder „vorübergehend“ oder für „unbestimmte Zeit“ untersagen. Als Beispiel für eine vorübergehende Wegweisung sieht der Beschluss des Rechtsausschusses die Situation vor, dass nach den Umständen grundsätzlich noch Aussicht auf eine Normalisierung der Verhältnisse besteht und dem gewalttätigen Elternteil mit der Maßnahme vor Augen geführt werden soll, wie er das Familienleben gefährdet.

¹⁵ siehe zu dem Folgendem BT-Drs. 14/8131

Wird eine Wegweisung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, hat das Gericht sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Veränderung der bedrohlichen Situation aufzuheben, sobald das Kindeswohl nicht mehr gefährdet scheint. § 1696 II, S. 3 BGB

Gemäß der Neufassung des § 1666 a BGB kann nicht nur einem Elternteil, sondern auch einer dritten Person die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt werden. Hierbei ist an die Fälle gedacht, in denen ein mit dem Kind zusammenlebender Dritter, etwa ein neuer Partner eines Elternteils, aber auch zum Beispiel ein Nachbar gegen das Kind gewalttätig ist.

Bei der Frage, ob eine Person für unbestimmte Zeit oder nur vorübergehend aus der Wohnung gewiesen wird, spielen auch Miet- und Eigentumsverhältnisse eine Rolle. Insbesondere der Eigentümer wird nur für eine bestimmte Zeit aus seiner Wohnung gewiesen werden können. Wie der unbestimmte zeitliche Begriff „vorübergehend“ definiert wird, muss sich in der gerichtlichen Praxis zeigen.

Um umfassendem Schutz für das Kind zu erreichen kann das Familiengericht auf der Grundlage von § 1666 BGB auch die Wegweisung begleitende Maßnahmen anordnen. Gedacht ist hier an den Katalog in § 1 I Gewaltschutzgesetz, zum Beispiel an Verbote wie:

- sich der Familienwohnung in einem bestimmten Umkreis zu nähern,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, Kindergarten, Schule,
- in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

Mit der Aufnahme der Wegweisungsmöglichkeit gegen ein Elternteil erhofft man sich, einen großen Kritikpunkt an dem neuen Gewaltschutzgesetz korrigiert zu haben.

Im Rahmen der Beratungen zu dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist auch wieder die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Kind Auswirkungen auf das Umgangsrecht haben sollen, wenn der gewalttätige Elternteil aus der Wohnung verwiesen wurde. Angedacht wurde der gesetzliche festgelegte Ausschluss des Umgangsrechts für eine bestimmte Zeit. Der

Gesetzgeber hat sich letztlich aber dagegen entschieden, da er davon ausgeht, dass das geltende Recht ausreichend Möglichkeiten bietet.

3.2. Mangelnde Verknüpfung von Gewaltschutzgesetz und Kindschaftsrecht

An dieser Stelle kommen wir wieder zum Gewaltschutzgesetz und dem zweiten Kritikpunkt daran zurück.

Von mehreren Seiten kritisiert worden ist auch die mangelnde Verknüpfung von Ansprüchen auf Schutzanordnung der Frau aus dem Gewaltschutzgesetz mit kindschaftsrechtlichen Regelungen, im speziellen mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. Die rechtlichen Schutzmöglichkeiten der Mütter und ihrer Kinder vor Gewalttaten können nicht unabhängig voneinander gesehen und angewandt werden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes selbst wird ausgeführt, dass die Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, gezeigt haben, „ dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn sich der Partner z.B. in Ausübung des Umgangsrechts Zugang zu Orten verschafft, die er aufgrund richterlicher Anordnung nicht betreten darf, oder zwecks Übergabe der Kinder- ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt und es zu erneuten Übergriffen kommt¹⁶.

Das geplante Gewaltschutzgesetz bietet einiges an Möglichkeiten. Leider ist es nicht gelungen, eine direkte Verknüpfung mit den kindschaftsrechtlichen Regelungen zu schaffen. Ein rechtliches Zusammenspiel muss über die Praxis erreicht werden. Dies wird auch ausdrücklich in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung angemerkt. Da heißt es: Wenn Gewalttaten unter Partnern zu Anordnungen auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz geführt haben, müssen diese Entscheidungen auch im Bereich des Kindschaftsrechts, insbesondere bei Entscheidungen zum Umgangsrecht berücksichtigt werden¹⁷.

Expertinnen konkretisieren diese Forderung. Sie empfehlen u.a., dass bei häuslicher Gewalt und insbesondere bei dem Erlass von Schutzanordnungen die gemeinsame Sorgeform nicht in Betracht kommt.

Weiter sollte das Umgangsrecht für eine gewisse Phase der notwendigen Stabilisierung von Mutter und Kind ausgesetzt und im Anschluss ein begleiteter Umgang angeordnet werden.¹⁸

¹⁶ BR-Drs 11/01, S.50

¹⁷ BT-Drs 14 / 5429

¹⁸ Ehinger, U., Überlegungen zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt, in: FPR 2001, S. 281 / 282; Schweikert, B., Schirmacher, G., Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt-Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2001, S. 31,32